

Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Vom 27. Februar 1935.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstoffgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 620) wird verordnet:

Gartenbauwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

§ 1. In Gartenbauwirtschaftsverbänden werden Zusammenschlüsse

1. Die Betriebe, die Gartenbauergüsse, Getreidepflanzen sowie Getreidepflanzen oder Arzneipflanzen anbauen und in den Verkehr bringen, ferner die Betriebe, die Tabak anbauen und ihn als Rohstoff in den Verkehr bringen (Erzeugnisgruppe);

2. Die Betriebe, die Obst oder Gemüse aller Art einschließlich der Erdfrüchte und Pilze, gleichviel ob frisch oder vorbehandelt, gewerbmäßig zu halbfertigen Lebensmitteln verarbeiten (Verarbeitergruppe);

3. Die Betriebe, die mit den unter den Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnissen handeln (Verteilergruppe). Ausgenommen ist der Handel mit ausländischem Rohstoff sowie der Handel mit den in den Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnissen durch Apotheken. Als Händler im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf dieser Erzeugnisse vermitteln (Kommissionäre, Agenten, Makler).

(2) Gartenbau im Sinne dieser Verordnung ist der Anbau von Obst, Gemüse, Blumen und Pflanzlingen sowie von Gemüsen und Blumensamen. Zum Gartenbau gehören auch die Baumschulen mit Ausnahme der forstlichen Baumschulen.

(3) Als staatliche oder gemeindliche Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2b gelten die Betriebe, die von einer Verwaltung des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) geführt werden und der allgemeinen Dienstaufsicht des Reiches, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) unterliegen, sowie Betriebe, an deren Kapital das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder mehrere von ihnen mit mehr als der Hälfte mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind oder auf deren Leitung sie durch

Stimmenmehrheit in den Organen oder sonst einschließenden Einfluß ausüben.

§ 2. (1) Die Gartenbauwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände) werden zur Handvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

§ 3. (1) Für das Gebiet jeder Landesbauernschaft wird ein Wirtschaftsverband gebildet.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Handvereinigung der Wirtschaftsverbände ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Reichsnährstoffrates und ist im Verkündungsblatt des Reichsnährstoffrates zu veröffentlichen.

§ 4. (1) Die Aufgabe der Zusammenschlüsse ist die Durchführung der Marktordnung durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Verteilung sowie der Preise und Preisspannen der im § 1 genannten Erzeugnisse. In diesem Zweck können die Zusammenschlüsse unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls nach Maßgabe der Satzungen insbesondere

1. zur Angleichung der Erzeugung an den Bedarf die Erzeugung regeln, z. B. Anbauverordnungen für Sonderkulturen treffen, die Anpflanzung und Erzeugung bestimmter Arten und Sorten von Gartenbauergüssen, Getreidepflanzen, Getreidepflanzen und Arzneipflanzen von ihrer Genehmigung abhängig machen und die Erzeugung der Betriebe der Verarbeitergruppe kontingentieren sowie diesen Betrieben Verarbeitungsmöglichkeiten auferlegen;

2. den Absatz regeln, z. B. Absatzbestimmungen treffen, Marktordnungen für einzelne Erzeugnisgebiete erlassen, eine angemessene Vorratshaltung vorschreiben, Mindestmengen für Verteilerbestimmungen festsetzen und zur Bildung eines Ausgleichslothes Ausgleichsabgaben erheben;

3. die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Erzeugnisse beschränken und volkswirtschaftlich unnötige Mitgliedsbetriebe dauernd oder vorübergehend schließen;

4. mit Zustimmung des Reichsnährstoffrates für Erzeugung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen;

5. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Beiträge erheben;

6. Mitglieder, die gegen eine Anordnung der Zusammenschlüsse verstoßen, in eine Ordnungsstrafe nehmen.

(2) Die Vorschriften von Kapitel III Artikel 8 des zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 520) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Tabakabbaus vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 230) bleiben unberührt.

§ 5. (1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Zusammenschlüsse eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebes zur Folge hat, ist in der Satzung die Vorsehung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung ist in der Regel als vorhanden anzusehen, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(2) Eine Entschädigung braucht nicht getätigt zu werden,

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festlegung von Preisen und Preisspannen entstehen;

2. wenn Schädigungen dadurch entstehen, daß ein Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt wird, der nach dem Inkrafttreten der Verordnung ohne Einverständnis des Vorsitzenden begonnen oder nach beiderseitiger Stilllegung wieder aufgenommen worden ist.

(3) Für Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 6. Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den Satzungen.

§ 7. Ueberordnung

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Bestimmungen der Hauptvereinigung gebunden. Die Hauptvereinigung kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführungen unterlagern.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfalle den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände unmittelbare Verfügungen erteilen und nach Maßgabe der Satzungen ihnen gegenüber unmittelbare Maßnahmen treffen.

§ 8. Beifreiung

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die auf Grund der Satzungen festgelegt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen befreit.

§ 9. Errichtung neuer Unternehmungen

(1) Die Neueröffnung eines Betriebes der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung. Diese Vorschrift gilt nicht für den Einzelhandel. Für die Errichtung über die Genehmigung ist bei Betrieben der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art die Hauptvereinigung und

bei Betrieben der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Art der Wirtschaftsverband zuständig. Will jedoch der Wirtschaftsverband die Genehmigung verweigern oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Wird die Genehmigung (Abs. 1) verweigert oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt, so entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Falle der Genehmigung und der Wirtschaftsverbände bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

(3) Die Rechte und Pflichten der durch die im Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnungen gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und verwandter Betriebe gehen auf die Hauptvereinigung über. Streitigkeiten, die bei den auf Grund der gemäß Abs. 1 Nr. 1 aufgehobenen Verordnungen geschaffenen Schiedsgerichten anhängig sind, gehen auf das Schiedsgericht der Hauptvereinigung zur weiteren Behandlung und Entscheidung über.

(4) Die auf Grund der im Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnungen getroffenen Anordnungen bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben werden.

§ 10. Die Verordnung tritt am 15. März 1935 in Kraft.

Die Bestimmung des Inkrafttretens der Verordnung im Saarland bleibt vorbehalten.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré.

Die Neuordnung der Gartenbauwirtschaft

Von Stabsabteilungsleiter Dr. Hans Merkel.

1. Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935 stellt den gesetzgeberischen Willen auf dem Gebiet der Marktordnung in der Gartenbauwirtschaft dar.

Historisch betrachtet, wurde zunächst die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie auf Grund des Reichsnährstoffgesetzes in der Verordnung vom 5. 11. 1933 zusammengeschlossen. In einer späteren Verordnung vom 13. 10. 1934 wurde noch eine Reihe mit der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in innerem Zusammenhang stehender Betriebszweige diesem Zusammenschluß angegliedert.

Während auf diese Weise die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie zu einem Organ der Marktordnung ausgegliedert wurde, wurde die Marktordnung auf dem Gebiet des Gartenbaues, also der Erzeugung und des Absatzes dieser Erzeugnisse, insbesondere durch die Verordnung über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. 8. 34 in die Wege geleitet.

Seit Erlass dieser Verordnungen ist auf dem Gebiet des Garten- und Obstbaues schon eine Reihe wichtiger Erfolge errungen worden. Die Preisgestaltung wurde organisch geregelt, so daß sie nicht mehr wie früher in dem unheimlichen Kurvenauf- und niedersteigen, Qualitäts- und Sortierungsvorschriften wurden erlassen, Marktzusammenbrüche und unkontrollierte Spekulationen verhindert, das Angebot in geregelter Bahn geleitet, ein umfassender Überblick über die gesamten Marktverhältnisse gewonnen und damit die Grundlage geschaffen für eine nationalsozialistische Marktordnung, die dem Wohl des Erzeugers, des Verbrauchers und der sonst beteiligten Wirtschaftsgruppen dienen soll.

2. Nach Durchführung dieser Arbeiten war der Zeitpunkt gekommen, die gesamte Gartenbauwirtschaft zu einem einheitlichen Organismus in einer nationalsozialistischen Grundform entsprechenden Organisation zusammenzufassen. Es werden nunmehr durch die Verordnung Gartenbauwirtschaftsverbände entsprechend den Gebieten der einzelnen Landesbauernschaften gebildet. In diesen Gartenbauwirtschaftsverbänden sind die Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler einheitlich zusammengeschlossen, so daß nunmehr die Möglichkeit besteht, die Marktordnung bis hin zum Verbraucher nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen. Die Wirtschaftsverbände selbst sind in der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft zusammengeschlossen, die ihrerseits ein wesentliches Glied in der Organisation der deutschen Ernährungswirtschaft darstellt. Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigungen sind rechtsfähige Körperschaften, denen die Aufgabe der Marktordnung obliegt, und zwar in wirtschaftlicher Selbstverwaltung unter ständlicher Führung und staatlicher Aufsicht.

3. Den Zusammenschlüssen obliegt es, die Marktordnung durchzuführen und den nationalsozialisti-

schen Grundgedanken der Bedarfdeckungswirtschaft Rechnung zu tragen.

a) Während auf anderen Gebieten die Marktordnung nicht unmittelbar in die Erzeugung eingreift, kann es auf dem Gebiet des Gartenbaues erforderlich sein, für Sonderkulturen Anbauverordnungen zu treffen, insbesondere um einer spekulativen Ueberausdehnung der Erzeugung über den Bedarf hinaus entgegenzutreten zu können. Angelehrt muß es aber auch möglich sein, in Zeiten der Ueberzeugung die auf den Markt drängenden Erzeugnisse abzugeben, damit keine Markt- und Preiszusammenbrüche zum Schaden des Erzeugers entstehen. Dies besteht die Möglichkeit, soweit dies aus volkswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist, der Verwertungsindustrie eine Verarbeitungspflicht aufzuerlegen. Auch innerhalb der Verarbeitergruppe muß eine gewisse Ordnung vorhanden sein. Diesem Zweck dient die Kontingentierungsbestimmung, also die Festlegung von Verarbeitungsmengen, die den Betrieben der Verwertungsindustrie von den Zusammenschlüssen verliehen werden können.

Regelung des Absatzes

b) Von ganz besonderer Bedeutung ist auch die Regelung des Absatzes. Die Zusammenschlüsse können insbesondere Gütebestimmungen treffen, z. B. das sogenannte Spielzeug der Ware verbieten, gewisse Mindestanforderungen an die Güte der Ware verlangen und so die Gewähr dafür schaffen, daß der Verbraucher ein einheitliches, gutes Erzeugnis bekommt. Eine besondere Fortbildung des Marktes der Marktordnung ist die weitere Möglichkeit, daß die Zusammenschlüsse in einzelnen Marktgebieten, und zwar sowohl Erzeugergebieten wie Absatzgebieten, Spezialmarktordnungen erlassen können. Auf diese Weise ist es möglich, daß durch eine Regelung der Marktbeschaffung und ähnliche Maßnahmen der vorhandene Bedarf befriedigt wird, ohne daß durch eine Ueberbeschaffung Preiszusammenbrüche entstehen oder Mangelerscheinungen auftreten. Den Zusammenschlüssen steht ferner das Recht zu, im Rahmen der Absatzregelung auch den gesamten Handel zu erfassen und im Rahmen der Marktordnung für eine reelle Bedienung des Verbrauchers zu sorgen. Es können für Verteilerbetriebe Mindestmengen festgelegt und sonstige Anordnungen getroffen werden, die die Erhaltung eines gesunden, realen Handels zur Folge haben, umgekehrt können aber auch Mißbräuche ausgenutzt und einer volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Ueberzeugung des Handels entgegengetreten werden.

c) Den Zusammenschlüssen steht ferner das Recht zu, die Preisbildung in volkswirtschaftlich gerechtfertigtem Sinne zu beeinflussen oder aber auch selbst Preise festzusetzen, selbstverständlich mit Zustimmung

des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, da dieser das gesamtwirtschaftliche Interesse an der Entwiklung der Preise wahrzunehmen hat. Die Finanzierung der Zusammenschlüsse, die selbstverständlich als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu sparsamer und sachgemäßer Geschäftsführung verpflichtet sind, erfolgt durch Bewaltungslohnbeiträge, die zur Durchführung der Marktordnung erforderlichen Geldbeträge (z. B. die Aufbringung von Entschädigungssummen für stillgelegte Betriebe u. dergl.) durch Ausgleichsbeiträge. Zur Sicherung der Anordnungen steht dem Zusammenschluß das Recht zu, Ordnungsstrafen zu verhängen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei lässlicher Widersehltheit gegen sachlich gerechtfertigte Anordnungen, können auch Sperren verhängt werden.

4. Die Aufgabe der Zusammenschlüsse ist, wie bereits hervorgehoben, die Durchführung der Marktordnung. Innerhalb des Obst- und Gartenbaues sind eine Anzahl von Einzelbetrieben tätig. Auch handelt es sich um eine Fülle von Einzelerzeugnissen, die nicht wie andere landwirtschaftliche Erzeugnisse in einem gleichbleibenden Strom das ganze Jahr hindurch auf den Markt gelangen, sondern die je nach der Jahreszeit, nach Art und Menge verschieden, auf den Markt gelangen. Die sachkundige Mitarbeit der einzelnen in den Zusammenschlüssen vertretenen Gruppen ist auch aus diesem Grunde notwendig, damit alle Maßnahmen sich im Einklang halten mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen einerseits und den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten andererseits. Dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung steht daher ebenso wie den Vorsitzenden der Wirtschaftsverbände das Recht zu, für Spezialfragen besondere Ausschüsse aus den beteiligten Wirtschaftsgruppen zu bilden. Außerdem ist die Anhörung des Verwaltungsrats bei weittragenden Anordnungen und Maßnahmen geboten. Das Nähere hierüber ist in den Satzungen festgelegt, die von dem Reichsbauernführer erlassen werden.

5. Im Einzelfall kann die Marktordnung zu wirtschaftlichen Schädigungen eines Betriebes führen, falls die Schädigung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar ist, besteht keine Entschädigungspflicht. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Preisen und Preisspannen, die mit Wirkung für ganze Berufsgruppen ergehen und damit jedem eine zumutbare Last auferlegen. Bedeutet dagegen eine Maßnahme einen schweren Eingriff in einen Betrieb, wie z. B. die Stilllegung oder die schwere Beschränkung, so sind im Regelfalle Entschädigungsansprüche gegeben. Hier muß ein angemessener Ausgleich gefunden werden zwischen den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten der Marktordnung und dem Ausgleichsanspruch des betroffenen Betriebes. Dies erfolgt vor Schiedsgerichten, also unabhängigen Gerichten, deren Bildung,

bei Betrieben der im § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Art der Wirtschaftsverband zuständig. Will jedoch der Wirtschaftsverband die Genehmigung verweigern oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilen, so hat er den Antrag der Hauptvereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Wird die Genehmigung (Abs. 1) verweigert oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt, so entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Falle der Genehmigung und der Wirtschaftsverbände bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

(3) Die Rechte und Pflichten der durch die im Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnungen gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und verwandter Betriebe gehen auf die Hauptvereinigung über. Streitigkeiten, die bei den auf Grund der gemäß Abs. 1 Nr. 1 aufgehobenen Verordnungen geschaffenen Schiedsgerichten anhängig sind, gehen auf das Schiedsgericht der Hauptvereinigung zur weiteren Behandlung und Entscheidung über.

(4) Die auf Grund der im Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnungen getroffenen Anordnungen bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben werden.

§ 10. Uebergangsvorschriften

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung ist der Befugnisse der übrigen Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

§ 11. Schlußvorschriften

(1) Aufgehoben werden

1. die Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 813) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 13. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 978);

2. die Verordnung über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 518).

(2) Die Rechte und Pflichten der durch die im Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnungen gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und verwandter Betriebe gehen auf die Hauptvereinigung über. Streitigkeiten, die bei den auf Grund der gemäß Abs. 1 Nr. 1 aufgehobenen Verordnungen geschaffenen Schiedsgerichten anhängig sind, gehen auf das Schiedsgericht der Hauptvereinigung zur weiteren Behandlung und Entscheidung über.

(3) Die auf Grund der im Abs. 1 Nr. 1 genannten Verordnungen getroffenen Anordnungen bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben werden.

§ 12. Die Verordnung tritt am 15. März 1935 in Kraft.

Die Bestimmung des Inkrafttretens der Verordnung im Saarland bleibt vorbehalten.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré.

Zusammensetzung und Verfahren erst jüngst durch die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 20. 2. 1935 geregelt worden ist.

Die Rechtsverhältnisse

6. Das Nähere über die Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse und die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen die Satzungen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß das Hauptgewicht der Marktordnung in erster Linie bei der Hauptvereinigung verankert ist, während den Wirtschaftsverbänden eine mehr vollziehende Tätigkeit obliegt. Die Wirtschaftsverbände sind an die Verfügungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann auch mit unmittelbarer Wirkung gegen einzelne Betriebe Maßnahmen ergreifen. So ist z. B. ohne weiteres möglich, daß die Kontingentierung einzelner Betriebszweige der Verwertungsindustrie zentral durch eine Anordnung der Hauptvereinigung erfolgen kann. Ebenso ist denkbar, daß eine Marktordnung für besonders wichtige Verbrauchermärkte unmittelbar von der Hauptvereinigung erlassen werden kann. So wird sich im Laufe der Entwicklung allmählich das Bild herausbilden, daß die großen Richtlinien innerhalb der Gartenbauwirtschaft, die Maßnahmen von weittragender Bedeutung und Anordnungen, die einen Ueberblick über das ganze Reichsgebiet voraussetzen, von der Hauptvereinigung erlassen werden, während diejenigen Aufgaben der Marktordnung, die mehr regionalen Charakter haben, innerhalb der Gebietswirtschaftsverbände erledigt werden.

7. Von einigen anderen, hier weniger interessierenden Vorschriften kann hier abgesehen werden. Von allgemeiner Bedeutung ist die Bestimmung der Verordnung, durch die die früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Marktordnung auf dem Gebiet des Gartenbaues aufgehoben werden. Die Wirtschaftliche Vereinigung der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie hört nunmehr auf zu bestehen. Selbstverständlich wird hierdurch die vorhandene eingeleitete Organisation nicht zerfallen, sondern wird in organischer Weise auf die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft übergeführt. Die Hauptvereinigung ist somit Rechtsnachfolgerin der Wirtschaftlichen Vereinigung der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie. Die Verordnung selbst tritt am 15. 3. 1935 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt also die neue Organisation der deutschen Obst- und Gartenbauwirtschaft in Tätigkeit. Sie wird in Zusammenarbeit mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen, dem Reichsnährstoffrat und dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft die schwierigen Aufgaben meistern, die auf dem Gebiet des Obst- und Gartenbaues zum Wohle des Ganzen noch zu bewältigen sind.